VERORDNUNG (EWG) Nr. 3561/73 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 zur Ermittlung des Einfuhrpreises für bestimmte Fischereierzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3159/73 (2), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 6 erster Unterabsatz und Artikel 27,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 der Kommission vom 28. Mai 1971 zur Ermittlung des Einfuhrpreises für bestimmte Fischereierzeugnisse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2464/72 (4), werden unter anderem die Anpassungskoeffizienten für die Qualität zur Berechnung der Einfuhrpreise für die in Anhang I Abschnitt A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Erzeugnisse festgesetzt. Die Anwendung der Einfuhrpreisregelung ist auf Makrelen, gefroren, auszudehnen, und für Garnelen der Größe 2, die künftig zum menschlichen Verzehr zugelassen sind, ist ein Koeffizient zu bestimmen.

Einige Koeffizienten geben das genaue Verhältnis zwischen den Einfuhrpreisen der verschiedenen Klassen, Größen und Aufmachungen der Fische im Verhältnis zu den Referenzpreisen nicht mehr wieder. Sie müssen daher auf den neuesten Stand gebracht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Zur Ermittlung der Einfuhrpreise der in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Erzeugnisse sowie der in Anhang IV Abschnitt B der gleichen Verordnung genannten Makrelen teilen die Mitgliedstaaten der Kommission für jedes Erzeugnis und für jeden repräsentativen Einfuhrmarkt oder Einfuhrhafen folgende Angaben mit:

— die festgestellten Tagesnotierungen für jede Güteklasse oder Aufmachung der Erzeugnisse, auf die sich die Feststellungen bezogen,

— die Herkunft der Erzeugnisse,

— die Handelsstufe, auf der die Preisnotierungen festgestellt wurden,

— die Mengen, auf die sich die Feststellungen bezogen, wobei bei jedem Erzeugnis die einzelnen Güteklassen oder Aufmachungen unterschieden werden."

Artikel 2

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 3*

Für jedes Erzeugnis, für das ein Referenzpreis festgesetzt wird, wird an jedem Markttag ein Einfuhrpreis auf der Grundlage der festgestellten Preisnotierungen errechnet, und zwar für die erste Großhandelsstufe nach der Anlandung in einem Hafen der Gemeinschaft. Für die im Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Erzeugnisse wird der Einfuhrpreis für die verschiedenen Klassen, so wie sie nach Artikel 2 derselben Verordnung festgelegt worden sind, ermittelt."

Artikel 3

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 236 von 27. 10. 1970, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 322 von 23. 11. 1973, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 117 von 29. 5. 1971, S. 18.
(4) ABl. Nr. L 266 von 25. 11. 1972, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

Fischart	Handelsmerkmale (1)			Koeffizienten
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
Heringe	alle Klassen	1	ganz	1,00
	alle Klassen	2	ganz	1,0923
	alle Klassen	3	ganz	1,2909
	alle Klassen	alle Größen	andere	
Sardinen :				
a) Atlantik	Extra, A	2	ganz	1,00
	Extra	3	ganz	1,3091
	Extra	1, 4	ganz	1,5401
	A	3	ganz	
	A	1, 4	ganz	2,4202
	B	alle Größen	ganz	
	alle Klassen	alle Größen	andere	
b) Mittelmeer	Extra, A	2	ganz	1,00
	Extra	3	ganz	1,2164
	Extra	1, 4	ganz	1,4174
	A	3	ganz	
	A	1, 4	ganz	1,8953
	B	alle Größen	ganz	
	alle Klassen	alle Größen	andere	
Rotbarsch	Extra, A, B	alle Größen	ganz	1,00
	alle Klassen	alle Größen	andere	

Fischart	Handelsmerkmale (1)			Koeffizienten
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
Kabeljau	Extra, A, B	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	1,00
	Extra, A	1, 2, 3	ganz	
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	1,3838
	B	1, 2, 3	ganz	
	Extra, A	5	ausgenommen, mit Kopf	1,5148
	B	4	ausgenommen, mit Kopf	
	Extra, A	4	ganz	
	B	5	ausgenommen, mit Kopf	2,0813
	Extra, A	5	ganz	
	B	4, 5	ganz	
	alle Klassen	alle Größen	andere	
Köhler	Extra, A, B	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	1,00
	Extra, A	1, 2, 3	ganz	
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	1,2000
	B	1, 2, 3	ganz	
	B	4	ausgenommen, mit Kopf	1,6421
	Extra, A, B	4	ganz	
	alle Klassen	alle Größen	andere	
Schellfisch	Extra, A	1, 2	ganz	1,00
	Extra, A, B	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	1,1458
	B	4	ausgenommen, mit Kopf	1,6019
	Extra, A	3, 4	ganz	1,6019
	B	1, 2, 3, 4	ganz	
	alle Klassen	alle Größen	andere	

Fischart	Handelsmerkmale (1)			Koeffizienten
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
Merlan	Extra, A, B	1, 2	ausgenommen, mit Kopf	1,0442
	Extra, A	3	ausgenommen, mit Kopf	
	Extra, A	1, 2	ganz	
	B	3	ausgenommen, mit Kopf	1,1524
	Extra, A	3	ganz	
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	1,3597
	B	1, 2, 3	ganz	
	Extra, A	4	ganz	
	B	4	ausgenommen, mit Kopf	1,8713
	B	4	ganz	
	alle Klassen	alle Größen	andere	
Makrelen	Extra	1, 2, 3	ganz	1,00
	A	1, 2, 3	ganz, in Originalkisten	
	A	1, 2	ganz	
	B	1	ganz	
	B	2	ganz	1,1328
	A	3	ganz	
	B	3	ganz	1,2185
	Extra	4	ganz	
	A	4	ganz, in Originalkisten	
	A, B	4	ganz	1,5426
	alle Klassen	alle Größen	andere	
Sardellen	Extra, A	2	ganz	1,00
	Extra	1, 3	ganz	1,2117
	A	1	ganz	
	B	1	ganz	1,4158
	A	3	ganz	
	B	2, 3	ganz	1,8811
	alle Klassen	alle Größen	andere	

Fischart	Handelsmerkmale (1)			Koeffizienten
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
Schollen	Extra, A, B	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	1,00
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	1,1590
	B	4	ausgenommen, mit Kopf	1,3533
	Extra, A, B	1, 2, 3, 4	ganz	
	alle Klassen	alle Größen	andere	
Garnelen der Crangon-Arten	A, B	1	nur in Wasser gekocht	1,1091
	A, B	2	nur in Wasser gekocht	3,3197

(1) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 festgelegt worden.